

**ARGE
Selbsthilfeförderung
Schleswig-Holstein**

ARGE Selbsthilfeförderung S-H
c/o vdek-Landesvertretung SH, Wall 55 (Sell-Speicher), 24105 Kiel

Landesverband Schleswig-Holstein
der Angehörigen und Freunde psychisch
Kranker e.V.
Herrn Dr. Rüdiger Hannig
Hopfenstraße 1d
24114 Kiel

Mitglieder:
AOK NORDWEST
BKK-Landesverband NORDWEST
IKK – Die Innovationskasse
KNAPPSCHAFT
SVLFG
vdek-Landesvertretung SH

Ihre Ansprechpartnerin:
Marlies Rother
Telefon: 0431-97441-25
E-Mail: marlies.rother@vdek.com

Kiel, 19.04.2022

**Selbsthilfeförderung nach § 20h SGB V in Schleswig-Holstein
Ihr Antrag auf kassenartenübergreifende Pauschalförderung für 2022**

Sehr geehrter Herr Dr. Hannig,

nach Prüfung der von Ihnen eingereichten Antragsunterlagen und nach Beratung mit den legitimen Vertretern der Selbsthilfe freuen wir uns Ihnen mitteilen zu können, dass wir Ihnen einen Betrag in Höhe von 17.000,00 € für die gesundheitsbezogene Selbsthilfe zur Verfügung stellen. Dieser wird als Fehlbedarfsfinanzierung¹ gewährt. Aufgrund von Restmitteln aus 2021 in Höhe von 3.600,00 € werden 13.400,00 € auf das von Ihnen im Antrag angegebene Konto überwiesen.

Bitte beachten Sie, dass die Krankenkassen/-verbände in Schleswig-Holstein diese Förderentscheidung unter Berücksichtigung der in diesem Jahr zur Verfügung stehenden Mittel getroffen haben. Die Förderung erfolgt ohne rechtliche Verpflichtung für Zahlungen in den Folgejahren.

Die finanziellen Zuschüsse sind zweckgebunden - gemäß § 20h SGB V - zu verwenden. Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist durch entsprechende Nachweise zu belegen. Bei nicht erbrachten Nachweisen bzw. vorsätzlichen falschen Angaben sind wir berechtigt, die finanziellen Zuwendungen zurückzufordern bzw. die zugesagten Fördermittel nicht auszuzahlen.

Wir bitten um Übersendung des ausgefüllten Verwendungsnachweises 2022 bis spätestens **31.01.2023**. Bitte beachten Sie die in der Anlage beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen.

Mit dem Erhalt der Fördermittel sind Sie als Fördermittelempfänger verpflichtet, in Ihren Medien und/oder auf Ihrer Homepage auf die Förderung und Höhe durch die gesetzlichen Krankenkassen nach § 20h SGB V hinzuweisen.

Für Fragen zur Selbsthilfeförderung stehen Ihnen die Mitglieder der ARGE-Selbsthilfeförderung gern zur Verfügung. Wir wünschen Ihnen für Ihre weitere Arbeit viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre ARGE-Selbsthilfeförderung Schleswig-Holstein

¹Die Förderung erfolgt in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung. Hierfür wird ein Höchstbetrag festgelegt. Einsparungen oder Mehreinnahmen führen grundsätzlich zu einer entsprechenden Rückzahlung der Fördermittel oder können angerechnet werden.